

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ostfildern -  
Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 24. Oktober 2001, zuletzt geändert am 16. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

<b>§ 1 Entschädigung für Einsätze</b>	bis 2021	ab 2022
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und vergleichbare Dienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt:		
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	14,00 €	14,00 €
(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.		
(4) Dauert ein Einsatz mehr als vier Stunden, so wird ein Erfrischungszuschuss gewährt.	7,00 €	8,00 €
(5) Soweit im Einsatz die Leistungen der DRK-Bereitschaft angefordert werden mussten, wird die in Abs. (1) festgesetzte Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt	14,00 €	14,00 €
<b>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</b>	bis 2021	ab 2022
(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 17 Uhr wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Stunde gewährt:	14,00 €	14,00 €
(2) Für Ausbildung mit einer Dauer von mehr als einem Tag kann der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden.		
(3) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Lehrgang folgender Durchschnittssatz gewährt:		
a) für die Teilnahme am Truppmannlehrgang	55,00 €	55,00 €
b) für die Teilnahme am Truppführerlehrgang	28,00 €	28,00 €
c) für die Teilnahme am Maschinistenlehrgang	28,00 €	28,00 €
d) für die Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang	17,00 €	17,00 €
e) für die Teilnahme am Atemschutzlehrgang	22,00 €	22,00 €
f) für die Teilnahme am D1/D2- Lehrgang, je	28,00 €	28,00 €
g) für die Teilnahme an der FW-Grundausbildung der Musiker	28,00 €	28,00 €
h) für die Teilnahme an sonstigen Lehrgängen auf Landkreisebene	17,00 €	17,00 €
Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Antrag ersetzt.		

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 eine Erstattung der Fahrkosten pro Kilometer pauschal, soweit die Fahrt mit dem privateigenen Fahrzeug durchgeführt wird von:	0,35€/km	0,35€/km
--	----------	----------

§ 3 Aufwandsentschädigung	bis 2021	ab 2022
(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (jährlich bzw. monatlich):		
a) StadtkommandantIn (monatlich)	600 €	720 €
b) stellvertretender StadtkommandantIn (monatlich)	150 €	180 €
c) AbteilungskommandantIn (monatlich)	270 €	324 €
d) stellvertretender AbteilungskommandantIn (monatlich)	150 €	180 €
e) Zugführer, (jährlich) => wenn als solcher eingesetzt und in der Ausbildung tätig	270 €	300 €
f) GerätewartIn (monatlich; je 1 Gerätwart je 2 Fahrzeuge)	90 €	108 €
g) LeiterIn Abteilung Spielmanns-und Fanfarenzug (monatlich)	60 €	72 €
h) StabführerIn (monatlich)	60 €	72 €
i) Stellvertretende(r) StabführerIn (jährlich)	270 €	300 €
j) Schriftführer Ostfildern (jährlich)	270 €	300 €
k) LeiterIn Jugendabteilung (monatlich)	120 €	144 €
l) stellvertretende(r) LeiterIn Jugendabteilung (monatlich)	60 €	72 €
m) je FunkwartIn (jährlich; max. 2 Personen)	270 €	300 €
n) pro KleiderwartIn (jährlich, max. 2 Personen)	270 €	300 €
o) Beauftragte(r) der Öffentlichkeitsarbeit (jährlich)	270 €	300 €
p) LeiterIn der Chemieschutzwerkstatt (jährlich)	270 €	300 €
q) InternetadministratorIn (jährlich)	270 €	300 €
(2) Aufwandsentschädigung an den/die <b>Stadtkommandanten/in pro angefangene Stunde</b> für Auslagen und Verdienstausfall für Feuerwehrdienst in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr:	22 €	24 €
(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihren Dienst in der <b>Chemieschutzwerkstatt</b> auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede angefangene Stunde:	14 €	14 €

<b>§ 4 Entschädigung der Ausbilder/innen</b>	bis 2021	ab 2022
Die AusbilderInnen und AusbildungshelferInnen erhalten für die Durchführung der Ausbildung im		
- Truppmannlehrgang 1	14 €	14 €
- Truppmannlehrgang 2	14 €	14 €
- Truppführerlehrgang	14 €	14 €
- Maschinistenlehrgang	14 €	14 €
- Funklehrgang	14 €	14 €
- Brandschutzfrüherziehung	14 €	14 €
- Sonderlehrgängen (z.B. Motorsägen)	14 €	14 €
je vorgeschriebene Unterrichtseinheit (= 45 Min.) eine Entschädigung als Ausbilder- und Aufwandsentschädigung.		
<b>§ 5 Zuschüsse an die Kameradschaftskassen</b>	bis 2021	ab 2022
a) Zuschuss an die Einsatzabteilungen – je aktivem Mitglied, jährlich	30,00 €	30,00 €
b) Zuschuss an die Einsatzabteilungen je Mitglied der Altersabteilung, jährlich	15,00 €	15,00 €
c) Zuschuss an die Jugendabteilung – je Mitglied wobei JugendleiterInnen hinzuzuzählen sind, jährlich	30,00 €	30,00 €
d) Zuschuss an die Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug - je Mitglied der Abteilung, jährlich	30,00 €	30,00 €
e) Zuschuss für Veranstaltungen, jährlich	7.500 €	7.800 €
z.B. Hauptübungen, Hauptversammlungen, Teilnahme an Kreis- und Landesfeuerwehrtagen sowie Jubiläen u. ä., hier: z. B. Buskosten und Vespergeld u. ä. auf Nachweis – Buskosten für den Ausflug der Altersabteilung		
1 Freiplatz je Einsatzabteilung im Feuerwehrheim Titisee für eine Woche - Aufenthalt mit Halbpension		
<b>§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst bzw. Brandsicherheitswache und andere angeordnete Dienste</b>	bis 2021	ab 2022
(1) Für den Bereitschaftsdienst bzw. Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz gewährt, §1 Abs. 4 gilt entsprechend.		
a) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden am Tag	30 €	40 €
b) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 3 Stunden bis 5 Stunden am Tag	40 €	50 €
c) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden bis 7 Stunden am Tag	50 €	60 €
d) von mehr als 7 Stunden am Tag	70 €	80 €
(2) Für andere vom Stadtkommandant angeordnete Dienste, wie Geräteprüfung, TÜV, u.ä., wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von je Stunde gezahlt	14 €	14 €
<b>§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen</b>	bis 2021	ab 2022

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die pauschalierte Aufwandsentschädigung zu gewähren ist. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 1 Tag wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen eine je angefangener Stunde gewährt:	14 €	14 €
---	------	------

<b>§ 8 Entschädigung für Selbständige und Landwirte</b>	bis 2021	ab 2022
Soweit nach dieser Satzung der tatsächliche Verdienstaufschlag zu entschädigen ist, erhalten Selbständige und Landwirte - nicht im Nebenberuf tätig - einen Durchschnittssatz je angefangener Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag für montags bis freitags und für höchstens 4 Stunden samstags. Soweit ein höherer Verdienstaufschlag im Sinne nachgewiesen wird, wird dieser ab einer Dauer von mehr als zwei Tagen erstattet.	44 €	46 €
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>		
Diese Satzungsänderung zur Satzung vom 01. Juli 2011 tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft		

Ausgefertigt am 25.06.2018

Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.